



## Abwasserbeseitigung;

### Anpassung der Abwasserbeseitigungskonzepte - Bezeichnung der Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG für das Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion für Kleinkläranlagen

Die Gemeinden sind gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) verpflichtet, Abwasserentsorgungskonzepte aufzustellen und fortzuschreiben für alle Anwesen, die nicht an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept (Stand: Juli 2022) wird nachfolgend veröffentlicht. Im Abwasserbeseitigungskonzept wird auch festgelegt, ob ein PSW (Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft) zur Begutachtung einer Kleinkläranlage herangezogen werden darf und welche Anforderungen an die Kleinkläranlagen gestellt werden.

Soweit sich im neuen Abwasserentsorgungskonzept Änderungen zu den bisherigen Anforderungen ergeben, müssen die bereits bestehenden Kleinkläranlagen angepasst werden. **Die betroffenen Betreiber erhalten vom Landratsamt Bamberg eine entsprechende Information.**

### Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben im Bereich **der Stadt Hallstadt**

Stand: 01.07.2022	Anforderungsstufen			Anforderung an die Abwasserbeseitigung	Anmerkung
	I	II	III		
	Anschluss an eine kommunale Kläranlage				
	vollzogen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen		
	Begutachtung KKA durch				
		PSW	WWA		
Ortsteil / Einzelanwesen					
Hallstadt	X				
Dörfleins	X				
Hallstadt					
Gebiet "Borstig"	X				
Einzelanwesen Gemarkung Hallstadt		Fl.-Nr. 4129/2, 2806		Ablaufklasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung